VEREINTE A
NATIONEN

Generalversammlung

Verteilung ALLGEMEIN

A/RES/54/179 24. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 116 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/605/Add.3)]

54/179. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ und

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

_

¹ Resolution 217 A (III).

³ Resolution 39/46, Anlage.

⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁷ ist.

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich der zuletzt verabschiedeten Resolution 53/160 vom 9. Dezember 1998, Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/56 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999⁸ und der Resolution 1234 (1999) des Sicherheitsrats vom 9. April 1999 sowie eingedenk der Resolutionen 1258 (1999) und 1273 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999 beziehungsweise 5. November 1999,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich ist und zur Schaffung des Umfelds beitragen wird, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der regionalen Dimension der Menschenrechtsfragen im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet, gleichzeitig unterstreichend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, sowie auf die Bedeutung verweisend, die der technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zukommt,

eingedenk des Beschlusses der Menschenrechtskommission, die Sonderberichterstatter der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo und über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Mission in die Demokratische Republik Kongo durchzuführen,⁸

im Hinblick auf die erklärte Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen, und die Regierung unter diesem Blickwinkel ermutigend, ihrer Verpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen,

1. begrüßt

- *a*) den Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁹;
- b) die beiden auf Einladung der Regierung durchgeführten Besuche des Sonderberichterstatters in der Demokratischen Republik Kongo im Februar und August/September 1999 und die diesbezüglich bewiesene Kooperationsbereitschaft der Regierung;

⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁸ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁹ Siehe A/54/361.

- c) die Tätigkeit des Menschenrechtsfeldbüros in der Demokratischen Republik Kongo, wobei sie die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gleichzeitig ermutigt, eng mit dem Feldbüro zusammenzuarbeiten und ihre Kooperation mit ihm noch weiter auszubauen;
- d) die Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁰, die von allen an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien unterzeichnet wurde;
- *e*) die Ernennung eines Sonderbotschafters für den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo durch den Generalsekretär;
- *f*) die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo durch den Generalsekretär;
- g) die Ernennung des Ministers für Menschenrechte innerhalb der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, und bekundet ihre Hoffnung, dass diese Ernennung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation beitragen wird;
- h) die Selbstverpflichtung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen dabei zusammenzuarbeiten, die Demobilisierung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten sicherzustellen, und ermutigt die Regierung, ihrer Selbstverpflichtung in vollem Umfang nachzukommen;
 - 2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck
- *a*) über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie über seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;
- b) über die besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen, und die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, häufig straflos, nach wie vor begangen werden, und verurteilt in dieser Hinsicht
 - i) die Massaker, die im Laufe der Konflikte begangen wurden, darunter die zuletzt in den Jahren 1998 und 1999 verübten Massaker in Kasika, Makobola, Kamituga, Kavumu, Kilungutwe, Kasanga, Kazima, Mboko, Kabare, Mwenga, Libenge und Kasala;
 - ii) die Fälle von außergerichtlicher oder willkürlicher Hinrichtung, des Verschwindenlassens, der Folter, Verprügelung, Drangsalierung, willkürlichen Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, namentlich von Journalisten, Oppositionspolitikern, Verfechtern der Menschenrechte und Menschen, die mit Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, sowie die Berichte über an Frauen und Kindern verübte sexuelle Gewalt und das Fortdauern der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten;

¹⁰ S/1999/815, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999.

- iii) die Tatsache, dass Zivilpersonen vor das Militärgericht gestellt und von diesem zum Tode verurteilt werden:
- c) die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die unerlaubte Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie deren nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte;
 - 3. fordert alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf,
- a) auf die vollinhaltliche und termingerechte Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka hinzuarbeiten, die Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrem gesamten Hoheitsgebiet wiederherzustellen, und unterstreicht dabei im Kontext einer dauerhaften Friedensregelung die Notwendigkeit, alle Kongolesen in einen umfassenden politischen Dialog einzubeziehen, damit die nationale Aussöhnung herbeigeführt und demokratische, freie, transparente und faire Wahlen abgehalten werden können;
- b) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer⁴, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹¹ und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹², insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Rechte von Frauen und Kindern, und die Sicherheit aller Zivilpersonen, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Landes unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;
- c) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals innerhalb der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen und in diesem Zusammenhang den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten;
- d) allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass Personen, die diese begehen, nicht straflos bleiben;
- e) voll mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der behaupteten Massaker einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo sowie in Bezug auf die Nachprüfung dieser Behauptungen auch mit dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, damit die Nationale Untersuchungskommission dem Generalsekretär einen weiteren Bericht über den Stand ihrer diesbezüglichen Ermittlungen vorlegen kann;
 - 4. fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf,
- *a*) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen:

_

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125,Nr. 17512 und 17513.

¹² Resolution 260 A (III).

- b) eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhüten, die weitere Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;
- c) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems und insbesondere der Militärjustiz in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² nachzukommen, und befürwortet eine vorübergehende Hilfe zu diesem Zweck;
- d) ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess, insbesondere den nationalen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka vorgesehen, uneingeschränkt nachzukommen und in diesem Zusammenhang Bedingungen zu schaffen, die einen echten, alle mit einschließenden Friedensprozess ermöglichen, der die Bestrebungen aller Menschen des Landes in vollem Umfang widerspiegelt;
- e) ihrer Verantwortung nachzukommen, sicherzustellen, dass alle, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden;
- f) die noch verbleibenden Verwaltungsschranken für die Tätigkeit der politischen Parteien aufzuheben und die Abhaltung demokratischer, freier, transparenter und fairer Wahlen vorzubereiten;
- g) über die Menschenrechte aufzuklären, unter anderem durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen, und die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen noch immer unterliegt;
- h) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;
- i) mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;
- 5. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung 17. Dezember 1999